

VII. Auswärtiger Handel

Vorbemerkungen

Die deutsche Handelsstatistik beruhte vom Jahre 1880 ab bis 1. März 1906 auf dem Reichsgesetz über die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland vom 20. Juli 1879, bezog sich also nicht auf das Gebiet des Deutschen Reichs, sondern auf das deutsche Zollgebiet. Dieses bestand aus dem deutschen Reichsgebiete mit Ausnahme der vier Freihäfen Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestmünde, der Insel Helgoland, der Zollausschlußgebiete Emden und Bremen und einiger badiſcher Gemeinden und Höfe an der Grenze gegen die Schweiz und umfaßte außerdem das Großherzogtum Luxemburg und die zwei österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Die Zollausschlüsse Emden und Bremen sind — wie die übrigen Zollausschlüsse — zollrechtlich Ausland, handelsstatistisch aber wurden sie schon damals gleich den Freibezirken, wozu sie früher gehörten, und Zollniederlagen als zum Zollgebiete gehörig behandelt. Der Verkehr dieser beiden Gebiete wurde daher — Bremen seit dem am 15. Oktober 1888 erfolgten Zollanschluß — in der für das Zollgebiet aufgestellten Handelsstatistik mitverzeichnet.

Seit dem 1. März 1906 stellt die deutsche Handelsstatistik den auswärtigen Warenverkehr des gesamten deutschen Wirtschaftsgebiets dar, nämlich des Deutschen Reichs (mit Ausnahme der Insel Helgoland und der obengenannten badiſchen Zollausschlüsse), des Großherzogtums Luxemburg sowie der obenerwähnten beiden österreichischen Gemeinden. Am genannten Tage sind das Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, vom 7. Februar 1906, das die Zollausschlüsse mit den oben bezeichneten Ausnahmen in die Handelsstatistik einbezieht, sowie ein neues Statistisches Warenverzeichnis in Kraft getreten, das sich an den gleichfalls seit dem 1. März 1906 gültigen Zolltarif anlehnt und nur die in letzterem aufgeführten Waren-gattungen noch, soweit nötig, weiter zerlegt. Mit dem 1. Januar 1912 hat das Statistische Warenverzeichnis eine etwas gekürzte Fassung erhalten.

Infolge Austritts Luxemburgs aus dem Zollverein wird dieses Land vom Jahre 1919 ab in der deutschen Handelsstatistik als Ausland behandelt.

Auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrags muß auch das Saargebiet als Ausland behandelt werden.

Lieferungen auf Grund des Friedensvertrags werden, soweit sie aus den Anmeldungen als solche kenntlich sind, in der Statistik nicht berücksichtigt.

Die Waren werden nach dem Statistischen Warenverzeichnisse bezeichnet und nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland angemeldet. Die Mengenangabe erfolgt in der Regel nach Reingewicht, sofern nicht in einzelnen Fällen ein anderer Maßstab (Zentimeter, Faß, Flasche, Liter, Stück, Stock) ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei Flüssigkeiten und

bei eingeführten verflüssigten oder verdichteten Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Reingewichte gerechnet. Bei der Ein- und Ausfuhr von flüssigen Fetten, fetten Ölen und Mineralölen sowie bei der Ausfuhr von verflüssigten oder verdichteten Gasen wird jedoch das Eigengewicht, sonach ohne das Gewicht der Umschließungen, nachgewiesen.

Bis Ende März 1911 war bei der Ausfuhr für die Mehrheit der Warengattungen, bei der Einfuhr für die Waren von 32 statistischen Nummern der Wert bei der statistischen Anmeldung vom Anmeldenden anzugeben. Seit 1. April 1911 ist für sämtliche Waren der Ausfuhr und seit 1. März 1921 auch für sämtliche Waren der Einfuhr grundsätzlich diese Wertangabe durch den Anmeldenden bei der Anmeldung vorgeschrieben. Soweit früher die Wertangabe durch den Anmeldenden nicht vorgeschrieben war, wurden die Werte jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres durch den Handelsstatistischen Beirat im Wege der Schätzung ermittelt. Als Wert gilt regelmäßig der Grenzwert, d. h. der Wert am Versendungsort zuzüglich der Fracht, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur Grenze des deutschen Wirtschaftsgebiets.

In den nachstehenden Übersichten wird der auswärtige Handel als Generalhandel, Gesamteigen- und Spezialhandel dargestellt.

Der **Generalhandel** umfaßt:
in der Einfuhr die aus dem Ausland in das Wirtschaftsgebiet eingeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren,

in der Ausfuhr die aus dem Wirtschaftsgebiete nach dem Ausland ausgeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren.

Der **Gesamteigenhandel** umfaßt:
die vorstehend bei Ein- und Ausfuhr aufgeführten Waren mit Ausnahme der unmittelbaren Durchfuhr.

Der **Spezialhandel** umfaßt:
die Einfuhr in den freien Verkehr aus dem Ausland, von Zollausschlüssen, von Freibezirken, Niederlagen, Konten usw.,

die Einfuhr zur Veredelung (einschließlich der Be- oder Verarbeitung im Freihafen Hamburg) auf inländische Rechnung, ferner die Einfuhr in die Zollausschlüsse zum Verbrauch, die Verbringung von Schiffsbedarf an ausländischen Waren auf ausgehende deutsche Schiffe;

die Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach dem Ausland einschließlich der unter amtlicher Überwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Essigsäure, Leuchtmittel, Salz, Schaumwein, Spielkarten, Tabak, Zucker, Säbwaren),

die Ausfuhr nach der Veredelung auf inländische Rechnung, ferner die Ausfuhr der im Freihafen Hamburg auf inländische Rechnung hergestellten Waren.